

Nachtragsgesetz zum Hundegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2002

I.

Art. 7 Abs. 1: Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund ohne Einwilligung des Berechtigten Spiel- und Sportplätze, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums nicht betritt.

Abs. 2: Er hat auf ___ Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen den Kot seines Hundes zu beseitigen. Er hat den Hundekot ___ aus Wiesen und Äckern zu beseitigen, wenn kein Betretungsverbot gilt.

Art. 9 Abs. 2 lit. I: die Hundehaltung verbieten. Das zuständige Departement kann auf Antrag der politischen Gemeinde das Verbot auf das ganze Kantonsgebiet ausdehnen.